

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Dirk Steinhausen, Fraktion Freie Wählergruppe / Wir für Teltow-Fläming, zur Entwicklung der Unterhaltsvorschüsse und deren Rückholquote

Nr. 5-3659/18-KT

Sachverhalt:

Der Staat hilft Alleinerziehenden mit dem Unterhaltsvorschuss. Doch anders als gedacht, holt er sich das Geld oft nicht zurück. Die Folge: Ein massiver Verlust von Steuergeldern. Anspruch haben Alleinerziehende bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes, wenn der Ex-Partner nicht zahlt. Für plötzlich Alleinerziehende ist der Unterhaltsvorschuss ein Segen. Die Idee: Schnelle, unbürokratische Hilfe. Das Jugendamt zahlt erst mal und holt sich das Geld dann zumeist vom Vater bzw. vom Unterhaltspflichtigen zurück. So die Theorie. Die Praxis aber sieht anders aus, berichten Experten vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Nur ein Viertel aller Unterhaltspflichtigen, zu 90 Prozent Väter, zahlt regelmäßig Unterhalt in voller Höhe. Ein weiteres Viertel zahlt unregelmäßig oder zu wenig - und die Hälfte gar nicht. Manche können nicht, andere wollen nicht. Letztere aufzuspüren und gegebenenfalls den Rechtsweg zu gehen, ist Aufgabe der Kommunen.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Wie viele Fälle von Unterhaltsvorschüssen gab es in den letzten 3 Jahren (2015-2017 und anteilig 2018)?
2. Welche Summen (in Euro) sind im gleichen Zeitraum ausgezahlt worden?
3. Wie viele Unterhaltsvorschüsse (Anzahl in Stück und Summe in Euro) sind zurückgezahlt worden?
4. Wie viele Unterhaltsvorschüsse befinden sich in einer rechtlichen Klärung (Angefordert, Mahnbescheide, Widerspruchsverfahren, Gerichtsverfahren, etc.)?
5. Wie hoch ist die Rückholquote?
6. Welche Ämter sind bei der Einholung der gezahlten Unterhaltsvorschüsse beteiligt?
7. Welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung die Rückholquote zu steigern?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen, kurz Unterhaltsvorschussgesetz, regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Kind eines alleinerziehenden Elternteils einen Unterhaltsvorschuss als staatliche Sozialleistung erhält, wenn der unterhaltspflichtige, familienferne Elternteil z. B. nicht bekannt oder verstorben ist oder er keinen oder nicht den vollen Kindesunterhalt zahlt.

Zu Frage 1:

In den vergangenen Jahren war eine nahezu gleichbleibende Zahl von Fällen zu verzeichnen, in denen Unterhaltsvorschuss gezahlt wurde. So wurden im Jahr 2015 4.223 Fälle und im Jahr 2016 4.268 Fälle erfasst.

Das Jahr 2017 sollte aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden. Bis zum 30.06.2017 wurde Kindern alleinerziehender Elternteile Unterhaltsvorschuss gezahlt, wenn sie das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Die maximale Bewilligungsdauer betrug 72 Monaten. Bis dahin belief sich die Fallzahl auf 4.933.

Am 01.07.2017 trat das neue Unterhaltsvorschussgesetz in Kraft, wonach Unterhaltsvorschuss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden kann. Die maximale Bewilligungsdauer ist weggefallen. Mit der Einführung des Gesetzes stieg die Zahl der bewilligten Anträge bis zum 31.12.2017 um 681 Fälle auf 5.614.

Ab 01.01.2018 waren aufgrund der neuen gesetzlichen Voraussetzungen weitere 1.510 Fälle zu verzeichnen, sodass zum 31.08.2018 insgesamt 7.124 Fälle erfasst wurden.

Zu Frage 2:

Für die o.g. Zeiträume hat das Land Brandenburg folgende Unterhaltsbeträge finanziert:

2015: 1.974.512 Euro

2016: 2.177.623 Euro

2017: 2.928.493 Euro

2018: 4.892.288 Euro (Stand 31.08.2018)

Die Finanzierung der Unterhaltsvorschusszahlungen teilen sich die jeweiligen Länder (60%) und der Bund (40%). Der Landkreis trägt hierbei keine Kostenanteile.

Zu Frage 4:

Diese vorfinanzierten Unterhaltszahlungen können durch die Mitarbeiter/-innen des Landkreises nur über entsprechende Schuldverpflichtungen (Titel) zurückgefordert werden. Diese Titel entstehen durch unterhaltsverpflichtende Urkunden, Beschlüsse oder Mahnbescheide.

Urkunden sind freiwillig durch den Unterhaltsschuldner aufgenommene Titel, welche in der Regel mit einer freiwilligen Rückzahlung einhergehen. Beschlüsse und Mahnbescheide sind gerichtliche Verfahren zur Unterhaltsfestsetzung, die langwierig sind und in der Regel eine Vollstreckung der Unterhaltsvorschussbeträge nach sich ziehen, da keine freiwillige Rückzahlung erfolgt.

In den abgefragten Zeiträumen lagen die Verfahren bei:

Jahr	Festsetzung	Klagen	Mahnbescheide
2015	140	6	67
2016	85	4	50
2017	29	8	26
2018	29	8	26

Die Anzahl freiwillig errichteter Unterhaltsverpflichtungen wird nicht erfasst.

Zu Frage 3:

Die Rückholquote wird aus den jährlichen Ausgaben und den jährlichen Einnahmen errechnet.

Die Rückzahlung des Unterhaltsvorschlusses erfolgt in jedem spezifischen Einzelfall über mehrere Jahre durch die Unterhaltsschuldner direkt oder durch Dritte über Vollstreckungsmaßnahmen.

Die Begleichung der Schuld und das Beenden eines Falles im Jahr 2018 können z.B. aus einer Bewilligung von Unterhaltsvorschlussszahlungen aus dem Jahr 1999 herrühren. Eine Erfassung der Rückzahlung auf die einzelnen Falljahre erfolgt im Land Brandenburg nicht und ist daher statistisch nicht nachvollziehbar.

In den angezeigten Jahren wurden folgende Einzahlungsbeträge verbucht und an das Land Brandenburg weitergeleitet:

2015: 636.822 Euro

2016: 688.235 Euro

2017: 773.096 Euro

2018: 507.517 Euro (Stand 31.08.2018)

Zu Frage 5:

Die Auszahlungen und Einnahmen werden landesweit in einer Quotierung ermittelt und als Ranking der Landkreise des Landes Brandenburg dargestellt. Nachfolgende Quoten wurden in den abgefragten Zeiträumen erreicht:

Jahr	Landesdurchschnitt	Quote Landkreis TF	Ranking
2015	20,9	27,40	5
2016	23,03 %	30,81 %	3
2017	19,09 %	28,38 %	2
2018	noch nicht ermittelt	10,37 %	noch nicht ermittelt

Bei der Rückholquote des Jahres 2018 muss beachtet werden, dass hier vorrangig die Ausgaben zu Buche schlagen. Seit der Gesetzesänderung wurden 1.800 Neuanträge registriert, die aufgrund der kurzfristigen Antragsengänge zu einem Bearbeitungsstau führten. Dieser Stau ist seit April 2018 aufgearbeitet.

Im Fokus stand zu dieser Zeit die Bewilligung der gestellten Anträge und Absicherung der Kinder. Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen und Forderung der Rückzahlung des Vorschusses kann erst mit Bewilligung des Antrages erfolgen. Die Feststellung der Leistungsfähigkeit nimmt mehrere Monate in Anspruch und die Errichtung der Schuldverpflichtung teilweise sogar über ein Jahr.

Erst nach Errichtung einer Schuldverpflichtung kann der Rückgriff erfolgen, sodass für die seit der Gesetzesänderung gestellten Anträge die Rückholmaßnahmen erst noch greifen müssen. Daher kann für die Zukunft wieder mit einer Steigerung der Rückholquote gerechnet werden kann.

Zu Frage 6:

Die Erledigung der Aufgaben des Unterhaltsvorschussgesetzes erfolgt als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung des Landes Brandenburg. Das betrifft sowohl die Bewilligung der Leistung als auch die Rückholmaßnahmen. Ein anderes Amt ist in diese Maßnahmen nicht involviert und kann nicht beauftragt werden.

Zu Frage 7:

Um diese Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, werden die zuständigen Mitarbeiter/-innen regelmäßig geschult. Eine weitere Möglichkeit wäre eine Erhöhung der FAG-Zuweisung, um die zu bearbeitenden Fälle auf noch mehr Mitarbeiter/-innen zu verteilen.

Des Weiteren ist die Erhöhung der Rückholquote abhängig vom Einkommen der Unterhaltspflichtigen. Vom erzielten Einkommen hat ein Unterhaltspflichtiger zunächst den monatlichen Unterhalt an seine Kinder zu zahlen. Unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes des Unterhaltspflichtigen kann eine Forderung der Rückzahlung des Unterhaltsvorschusses ergehen. Beim durchschnittlichen Einkommen der Bevölkerung des Landes Brandenburg von 30.000 Euro im Jahr (MAZ vom 26.09.2018) verbleibt oft nur ein geringer Teil vom Einkommen, das auf die Schulden beim Unterhaltsvorschuss gezahlt werden kann. Aus diesem Grund sind die Rückholquoten differenziert zu betrachten und eine Steigerung der Quote teilweise nicht möglich. Einfluss auf die jeweils ermittelte Quote haben auch die Fälle, bei denen der gezahlte Unterhaltsvorschuss teilweise oder nicht zurückgeholt werden kann. Dabei handelt es sich um Fälle mit Niederschlagung der Forderung nach einem Insolvenzverfahren, aufgrund fehlender Leistungsfähigkeit oder nach Tod des Unterhaltspflichtigen.

Wehlan